



Heute informieren wir Sie im Update Heilberufe Oktober zu steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten zum Jahresende:

- Steuerersparnis bei der Einkunftserzielung – Gewinne und andere Einkünfte steuern
- Steuerersparnis im privaten Bereich
- Liquiditätsüberlegungen
- Ausblick für 2024

Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zum Jahresende 2023

Das Jahr 2023 geht zu Ende. Wir möchten Ihnen auch dieses Jahr verschiedene Handlungsempfehlungen geben, damit Sie Ihre Steuerlast 2023 noch aktiv beeinflussen können. Die bereits in den vergangenen Jahren erwähnten Grundsätze gelten nach wie vor – wir wollen uns daher auf einige wesentliche Dinge beschränken.

Steuerersparnis bei der Einkunftserzielung – Gewinne und andere Einkünfte steuern

In der Regel ist es günstig, Gewinne bzw. Überschüsse möglichst in das folgende Jahr zu verschieben, da sich dann zumindest Zinsvorteile und Liquidität ergeben. Möglichkeiten hierzu können sein:

- Vorziehen von Aufwendungen wie z. B. Reparaturen, unter Umständen Sponsoring, Spenden.
- Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (bis 800,00 € netto), die voll im Jahr der Anschaffung abgezogen werden können.
- Investitionen in EDV-Geräte, die bis auf weiteres unabhängig vom Anschaffungsbetrag sofort abgeschrieben werden können (außer Großgeräten wie Servern).
- Verschiebung der Fertigstellung von Aufträgen in das nächste Jahr.
- Bei Überschussrechnern:
 - Verlagerung von Einnahmen nach 2023, z. B. durch spätere Rechnungsschreibung.
 - Vorziehen von Aufwendungen z. B. für Verbrauchsmaterialien.
- Bei Vermietungseinkünften: Vorziehen von Reparaturen oder Anzahlungen auf Reparaturen.

Bei Überschussrechnern können Aufwendungen als ergebnismindernd berücksichtigt werden, wenn Zahlungen noch in 2023 getätigt werden, d. h. dass der Zahlbetrag in 2023 noch abfließen muss. Daher ist es wichtig, sich beim Kreditinstitut, das die Überweisung ausführt, zu erkundigen, wann der Annahmeschluss für Überweisungen ist, damit die Überweisung noch im alten Jahr ausgeführt wird.

Der letzte Bankarbeitstag ist 2023 der 29.12.! Bei Scheckzahlungen wird im Übrigen die Ausgabe im Zeitpunkt der Scheckübergabe fingiert.

Sofern Sie Arbeitnehmende beschäftigen, können Sie auch noch steuer- (und sozialversicherungs-) freie Zahlungen an diese leisten:

- Die sogenannte Inflationsprämie bis zu 3.000 € pro Arbeitnehmer, zahlbar bis 31.12.2024. Bereits bezahlte Prämien sind anzurechnen.
- Die Zahlung ist nur steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn bezahlt wird.

Wenn Sie eine Weihnachtsfeier mit Ihren Arbeitnehmenden planen, denken Sie an die Freibetragsgrenze pro AN von 110,00 €. Was darüber hinaus geht, muss versteuert werden. Allerdings ist eine Pauschalierung möglich.

Wichtig!

Setzen Sie die Maßnahmen nur um, wenn Sie wirtschaftlich sinnvoll sind, und Sie – bei Verzicht auf Einnahmen oder Vorziehen von Ausgaben – über die notwendige Liquidität verfügen.

Steuerersparnis im privaten Bereich

- Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen bzw. von Handwerkerleistungen noch im alten Jahr,
 - sofern die Höchstbeträge (4.000 € bei haushaltsnahen Dienstleistungen und 6.000 € bei Handwerkerleistungen) noch nicht ausgeschöpft sind,
 - ggf. bei größeren Aufwendungen die Leistung von Anzahlungen (absetzbar nur bei Rechnung und Überweisung, nicht bei Barzahlung).
- Bei privat Krankenversicherten lohnen sich Überlegungen, ggf. Beiträge im Voraus zu bezahlen. Dadurch kann der steuerliche Sonderausgabenabzug optimiert werden. Die Vorauszahlung ist allerdings auf 3 Jahre und auf das Dreifache des aktuellen Jahresbetrages begrenzt. Die Zahlung muss bis zum 21.12.2023 geleistet werden. Allerdings können die Vorauszahlungen im Falle einer Insolvenz Ihrer Krankenkasse verloren gehen. Außerdem „funktioniert“ das Modell bei Ehegatten nur, wenn beide privat versichert sind und auch beide die Vorauszahlung wählen.
- Sofern Sie die Höchstbeträge bei den Vorsorgeaufwendungen, insbesondere bei der so genannten Basisversorgung (Rentenversicherung, Versorgungswerk, Rürup-Rente) noch nicht ausgeschöpft haben, kann es ein erheblicher steuerlicher Vorteil sein, noch Einmalzahlungen in so genannte Rürup-Renten vorzunehmen. Der Höchstbetrag an Einzahlungen beträgt bei Ledigen 26.528,00 €, bei Ehegatten 53.056,00 € (Summe aus Versorgungsanstaltsbeiträgen, Rentenversicherungsbeiträgen und Rürup-Renten). Im Jahr 2023 können die Beiträge voll steuerlich abgesetzt werden.

Liquiditätsüberlegungen

Nachdem die Banken wieder Guthabenzinsen bezahlen, lohnt es sich eventuell auch, noch zu erwartende Steuernachzahlungen auf einen bestimmten Zeitraum anzulegen. Wenn Sie z. B. für 2023 eine Nachzahlung von 50.000 € an das Finanzamt erwarten und diese voraussichtlich erst Ende 2024 fällig wird, können bei einer 2%igen Verzinsung 1.000 € Zinsen erwirtschaftet werden. Ob dies allerdings sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden und ist risikobehaftet, wenn Sie im Falle einer früheren Steuerfestsetzung nicht an Ihr Geld herankommen.

Ausblick für 2024

- Der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag sollen wieder erhöht werden.
- Für geringwertige Wirtschaftsgüter soll die Grenze auf 1.000,00 € netto erhöht werden.
- Die „Geschenkegrenze“ soll von 35 € auf 50 € erhöht werden, ebenso der Freibetrag für Betriebsveranstaltungen von 110,00 € auf 150,00 €.
- Außerdem soll eine degressive Abschreibungsmöglichkeit für neue Wohngebäude (bzw. Wohnungen) kommen.

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz